

BGer 9C_622/2023 vom 19. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_622_2023

FR: TF 9C_622/2023 du 19 octobre 2023

IT: TF 9C_622/2023 del 19 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1.1

Die Serafe AG wies ein Gesuch des A. _____ um Befreiung von der Pflicht zur Zahlung einer Haushaltabgabe im Sinne von Art. 69 ff. des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) mit Verfügung vom 8. November 2008 ab; gleichzeitig stellte sie die Abgabepflicht des A. _____ für den Zeitraum vom 1. August 2020 bis zum 31. Juli 2021 fest. Daran hielt das Bundesamt für Kommunikation mit Verfügung vom 3. März 2023 fest. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 18. September 2023 ab.

E. 1.2

A. _____ beantragt mit "Einspruch" resp. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten sinngemäss die Aufhebung des Urteils vom 18. September 2023 und die Befreiung von der Abgabepflicht.

E. 1.3

Ein an das Bundesverwaltungsgericht gerichtetes Schreiben des A. _____ vom 3. Oktober 2023 (Poststempel) wurde an das Bundesgericht weitergeleitet.

E. 2.1

Ein Rechtsmittel hat gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des betreffenden Entscheids massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sein sollen (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 V 286 E. 1.4). Rein appellatorische Kritik genügt nicht (BGE 145 I 26 E. 1.3; 140 III 264 E. 2.3). Art. 95 ff. BGG nennen die zulässigen Rügegründe.

E. 2.2

Die Vorinstanz hat insbesondere erwogen, der Beschwerdeführer habe in seinem Befreiungsgesuch angegeben, dass in seinem Haushalt ein multifunktionales Gerät vorhanden sei. Er besitze somit ein Empfangsgerät im Sinne des Gesetzes und falle unter die Abgabepflicht. Er erfülle keinen der Befreiungstatbestände von Art. 69b Abs. 1 RTVG und bleibe auch als Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe abgabepflichtig.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer macht (wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren) im Wesentlichen geltend, er habe seinen "TV Anschluss immer plombieren" lassen und besitze "keinen TV und keinen Radio". Ausserdem lebe er von der Sozialhilfe und könne sich die

Haushaltabgabe ohnehin nicht leisten.

Damit beschränkt er sich auf appellatorische Kritik, ohne sich mit den entscheidenden vorinstanzlichen Erwägungen substantiiert auseinanderzusetzen. Er legt auch nicht ansatzweise dar, inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG auf einer Rechtsverletzung beruhen oder qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich: BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; 144 V 50 E. 4.2; 135 II 145 E. 8.1) sein oder die darauf beruhenden Erwägungen eine Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 f. BGG darstellen sollen. Das gilt auch mit Blick auf die Eingabe vom 3. Oktober 2023. Die Beantwortung der darin aufgeworfenen Frage, ob "unter multifunktionale Geräte auch ein Handy gilt", hängt (laut dem Gesuchsformular für die Befreiung von der Abgabepflicht) davon ab, ob das fragliche Gerät zum Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen geeignet ist; dem ist hier aber nicht weiter nachzugehen.

E. 2.4

Die Beschwerde genügt den inhaltlichen Mindestanforderungen an die Begründung offensichtlich nicht. Darauf ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 3

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig, indessen kann umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.